

Dieser Artikel stammt von Klaus Elfring und wurde im Januar 2006 unter der Artikelnummer 10835 auf den Seiten von jurawelt.com publiziert. Die Adresse lautet [www.jurawelt.com/aufsätze/10835](http://www.jurawelt.com/aufsätze/10835).

---



## **Haftung des Sportlers für regelwidriges Verhalten**

Klaus Elfring

Der Beklagte grätschte während eines Fußballspiels zweier Amateurmansschaften dem gegnerischen Spieler H, der in Richtung Tor der Mannschaft des Beklagten stürmte, in dessen Lauf, ohne den Ball zu spielen. H stürzte und erlitt eine Sprunggelenksfraktur sowie eine Fibulafraktur links. Er wurde in einem Hospital notfallmäßig erstversorgt und anschließend in einer Klinik während eines einwöchigen Aufenthalts stationär behandelt. Im Anschluss erhielt H zu Rehabilitationszwecken ambulante Massagen und Krankengymnastik. Die Klägerin erbrachte als Krankenversicherung ihres Kassenmitglieds H Aufwendungen in Höhe von 6.232,96 € und begehrt vom Beklagten aus gemäß §§ 116 ff. SGB X übergegangenem Anspruch Schadensersatz wegen der Verletzungen des H. Das LG Bochum verurteilte den Beklagten antragsgemäß.<sup>1</sup> Das OLG Hamm bestätigte diese Entscheidung.<sup>2</sup>

## I. Einleitung

Die Frage der Haftung eines Sportlers für Verletzungen des Gegners während der Ausübung des Wettkampfs hat die Gerichte in der Vergangenheit vielfach beschäftigt.<sup>3</sup> Der Sport hat in den letzten Jahrzehnten in sozialer und ökonomischer Hinsicht erheblich an Bedeutung gewonnen. Insbesondere die Kommerzialisierung des Sports verstärkt die Bereitschaft der Akteure, sich nicht mehr mit den sportinternen Sanktionen, wie etwa eines Platzverweises oder einer längeren Wettkampfsperre, zufrieden zu geben, sondern darüber hinaus gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Diese Entwicklung ist vor dem Hintergrund der gerade im Profisport auf dem Spiel stehenden finanziellen Interessen zu sehen. Rechtsprechung und Literatur haben bei Anwendung und Auslegung bestehender Vorschriften auf sportbezogene Sachverhalte besondere Maßstäbe entwickelt.<sup>4</sup> In diesem Aufsatz soll anlässlich der Entscheidung des OLG Hamm näher betrachtet werden, welche Besonderheiten bei

---

\*Der Autor ist Rechtsreferendar am OLG Oldenburg.

<sup>1</sup> *LG Bochum*, Urteil vom 21.03.2005 – 3 O 595/04.

<sup>2</sup> *OLG Hamm*, Beschluss vom 04.07.2005 – 34 U 81/05. Beide Entscheidungen sind im Internet unter [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de) abrufbar.

<sup>3</sup> Siehe etwa *BGHZ* 63, 140; *NJW* 1976, 957; *OLG Hamm*, *MDR* 1985, 847; *OLG Düsseldorf*, *VersR* 1992, 247; *OLG Oldenburg*, *VersR* 1995, 670; *OLG Stuttgart*, *NJW-RR* 2000, 1043; *MDR* 2000, 1432; *OLG Köln*, *SpuRT* 2003, 74.

<sup>4</sup> Sportbezogene Sachverhalte werfen immer wieder besondere Fragen auf, insbesondere in den Bereichen Arbeitsrecht, Haftungsrecht, Steuerrecht, Sozialrecht, Vereins- und Gesellschaftsrecht sowie Europarecht. Durch die zunehmende Befassung der Rechtsprechung und der Literatur mit diesen Fragen hat sich ein eigenes Rechtsgebiet, das Sportrecht, entwickelt, das bereits an zahlreichen Fakultäten als eigenes Lehrfach besteht. Seit 1994 erscheint zudem die Zeitschrift *Sport und Recht (SpuRT)*. Allgemein zum Sportrecht siehe *Fritzweiler/Pfister/Summerer*, *Praxishandbuch Sportrecht*, 1998; *Pfister/Steiner*, *Sportrecht von A-Z*, 1995; *Schimke*, *Sportrecht*, 1996; *Weisemann/Spieker*, *Sport, Spiel und Recht*, 2. Aufl. (1997).

der deliktischen Haftung eines Sportlers nach § 823 I BGB für regelwidriges Verhalten zu beachten sind.

## II. Haftungsrechtliche Besonderheiten sportregelwidrigen Verhaltens

Bei der Frage der deliktischen Haftung für während eines Wettkampfes verursachte Verletzungen ist den sportspezifischen Besonderheiten Rechnung zu tragen. Die Teilnahme am sportlichen Wettkampf ist per se mit gewissen Risiken verbunden. Verletzungsgefahren werden dabei freiwillig in Kauf genommen. Es leuchtet ein, dass etwa ein Boxer, der den Gegner mit einer gelungenen „lehrbuchartigen“ Schlagkombination niederstreckt und dabei verletzt, anschließend nicht von diesem auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden kann. Denn die Verletzung des Gegners ist gerade das Ziel des Boxkampfes und daher hinzunehmen. Hierbei stellt sich die in dogmatischer Hinsicht interessante Frage, ob und in welchen Fällen eine Haftung gemäß § 823 I BGB bereits auf der Tatbestandsebene, im Rahmen der Rechtswidrigkeit oder mangels Verschuldens ausscheidet.

Wichtig ist zunächst die allgemein anerkannte Unterscheidung zwischen Parallelsportarten, wie z.B. Golf, Radfahren oder Tennis, und Kampfsportarten, wie etwa Boxen, Fußball, Basketball oder Handball.<sup>5</sup> Nur bei Letzteren bedarf es einer sport-spezifischen Betrachtung, da ein Körperkontakt und damit die Gefahr von Verletzungen Teil der Ausübung dieser Sportarten ist.<sup>6</sup> Hingegen kommt es bei der regelgerechten Ausübung von Parallelsportarten regelmäßig zu keinem Körperkontakt, so dass diesbezüglich eine sportspezifische Auslegung der deliktischen Haftung nicht geboten ist.<sup>7</sup>

Weiterhin ist danach zu unterscheiden, ob die Verletzung des Gegners trotz Einhaltung der jeweiligen Spielregeln oder aufgrund eines Regelverstoßes verursacht wurde. Eine Haftung für die Verletzung eines gegnerischen Spielers bei Einhaltung der Regeln scheidet von vornherein aus.<sup>8</sup> Dies ergibt sich bereits aus dem Gebot der

---

<sup>5</sup> *Fleischer*, Reichweite und Grenzen der Risikoübernahme im in- und ausländischen Sporthaftungsrecht, *VersR* 1999, S. 785; *Looschelders*, Die haftungsrechtliche Relevanz außergesetzlicher Verhaltensregeln im Sport, *JR* 2000, S. 265, 268; *Palandt/Sprau*, BGB, 65. Aufl. (2006), § 823 Rn. 216 f.; *Storch*, Rechtliche Behandlung von Sportverletzungen beim Golfspiel, *VersR* 1989, S. 1131; *Wagner*, in *MünchKomm-BGB*, 4. Aufl. (2004), § 823 Rn. 518.

<sup>6</sup> *Staudinger/Hager*, BGB, 13. Bearb. (1999), Vorbem zu §§ 823 ff. Rn. 50 f.

<sup>7</sup> *Wagner*, in: *MünchKomm-BGB* (Fn. 5), § 823 Rn. 519; *Palandt/Sprau* (Fn. 5), § 823 Rn. 216.

<sup>8</sup> *BGHZ* 63, 140 (146); *NJW* 1976, 957; *OLG Köln*, *SpuRT* 2003, 74 (75); *Grunsky*, Zur Haftung bei Sportunfällen, *JZ* 1975, S. 109; *Staudinger/Hager* (Fn. 6), Vorbem zu §§ 823 ff. Rn. 50; *Looschelders* (Fn. 5), S. 271.

Einheit der Rechtsordnung. Ein durch die Spielregeln vorgegebenes und zulässiges Verhalten kann nicht zu einer deliktischen Haftung nach § 823 I BGB führen. Fraglich und umstritten ist jedoch, auf welche Weise eine Beschränkung der Haftung bei Überschreitung der Spielregeln, wie sie im Sport immer wieder vorkommt, dogmatisch zu begründen ist und wo die Grenzlinie zwischen haftungsrechtlich zulässigem und untersagtem Verhalten zu ziehen ist.

## 1. Meinungsstand in Rechtsprechung und Literatur

Betrachtet man die unterschiedlichen Auffassungen zur Frage der deliktischen Haftung sportregelwidrigen Verhaltens in der Rechtsprechung und der Literatur, so zeigt sich ein buntes Bild. Haftungsbeschränkungen werden sowohl auf der Ebene der Tatbestandsmäßigkeit, der Rechtswidrigkeit und des Verschuldens diskutiert.

### a) Tatbestandsmäßigkeit

Die Rechtsprechung befürwortete anfangs ein tatbestandsausschließendes Einverständnis aufgrund der freiwilligen Teilnahme an dem mit Verletzungsgefahren verbundenen Wettkampf.<sup>9</sup> Teilweise wird auch noch in jüngeren Entscheidungen – allerdings ohne nähere Begründung – eine Beschränkung bereits auf Tatbestandsebene befürwortet und das Vorliegen einer Körperverletzung in Frage gestellt.<sup>10</sup> Andere lehnen die Verwirklichung des Tatbestandes des § 823 I BGB mangels Zurechenbarkeit des Verletzungserfolges ab, da der Schutzzweck der Norm nicht darin bestehe, Sportler während der Ausübung des Wettkampfes zu schützen.<sup>11</sup>

### b) Rechtswidrigkeit

Später verneinte die Rechtsprechung dagegen die Rechtswidrigkeit des Verhaltens. Dies wurde zunächst mit einer rechtfertigenden Einwilligung in die beim sportlichen Wettkampf typischerweise auftretenden Verletzungen begründet,<sup>12</sup> teilweise aber auch – in Anlehnung an die vom BGH vertretene rechtfertigende Wirkung verkehrs-

<sup>9</sup> BGHZ 2, 159.

<sup>10</sup> OLG Hamm, NJW-RR 1992, 856 (857); LG Nürnberg-Fürth, SpuRT 1995, 174.

<sup>11</sup> Krähe, Die zivilrechtlichen Schadensersatzansprüche von Amateur- und Berufssportlern für Verletzungen beim Fußballspiel, Diss. Bern 1981, S. 148 ff.; Zimmermann, Verletzungserfolg, Spielregeln und allgemeines Sportrisiko, VersR 1980, S. 497, 501.

<sup>12</sup> OLG München, NJW 1970, 2297.

gerechten Verhaltens im Straßenverkehr<sup>13</sup> – mit dem Rechtfertigungsgrund des „sportgerechten Verhaltens“.<sup>14</sup> Auch nach der Lehre von der Sozialadäquanz ist die Rechtswidrigkeit ausgeschlossen. Die Ausübung des Sports und die dabei auftretenden Verletzungen seien sozial üblich und daher nicht rechtswidrig.<sup>15</sup>

### c) Verschulden

In mehreren Entscheidungen wurde aber, insbesondere bei geringfügigen Verletzungen, auch das Verschulden in Frage gestellt<sup>16</sup> oder eine Haftung aufgrund des „Handelns auf eigene Gefahr“ unter dem Gesichtspunkt des Mitverschuldens nach § 254 BGB abgelehnt.<sup>17</sup>

Diese Rechtsprechung gab der BGH dann aber ausdrücklich auf.<sup>18</sup> Seither wird ein Haftungsausschluss in der Rechtsprechung überwiegend mit dem Verbot widersprüchlichen Verhaltens gemäß § 242 BGB begründet.<sup>19</sup> Jeder Spieler rechne mit den unvermeidbaren Verletzungen und gehe davon aus, dass auch die anderen Spieler diese Gefahren billigten und keine Haftungsansprüche geltend machten; mit einem gleichwohl erhobenen Schadensersatzanspruch setze sich ein Spieler zu seinem vorherigen Verhalten in Widerspruch.<sup>20</sup>

## 2. Die Entscheidung des OLG Hamm

a) Das OLG Hamm geht zunächst auf die in der Rechtswissenschaft geführte Diskussion um eine Haftungsbeschränkung oder einen Haftungsausschluss ein: „Die Frage, ob und in welchem Umfang bei Sportveranstaltungen die Haftung der Teilnehmer untereinander im Hinblick auf die sportartspezifischen und von den Teilnehmern auch jedenfalls konkludent hingenommenen Gefahren eingeschränkt oder aus-

<sup>13</sup> Siehe dazu *BGHZ* 24, 21 ff.

<sup>14</sup> *OLG Bamberg*, *NJW* 1972, 1820 (1821); zustimmend: *Teichmann*, § 823 BGB und Verletzung eines anderen im Sport (1. Teil), *JA* 1979, S. 293, 294 f.

<sup>15</sup> *Nipperdey*, *Rechtswidrigkeit, Sozialadäquanz, Fahrlässigkeit, Schuld im Zivilrecht*, *NJW* 1957, S. 1777, 1778.

<sup>16</sup> *BGH*, *NJW* 1976, 957 (958); 1976, 2161 f.; *OLG Oldenburg*, *VersR* 1955, 670 (671); *LG Schweinfurt*, *VersR* 1996, 74 f.; ebenfalls für eine Lösung im Rahmen des Verschuldens: *Deutsch*, *Die Mitspielerverletzung im Sport*, *VersR* 1974, S. 1045, 1048; *Herrmann*, *Zur Haftung bei Sportverletzungen*, *Jura* 1985, S. 568, 569; *Petev*, *Zum Problem der Rechtswidrigkeit in bezug auf die zivilrechtliche Haftung für Sportunfälle*, *VersR* 1976, S. 320, 323.

<sup>17</sup> *BGHZ* 39, 156 (158 f.); siehe auch *Stoll*, *Das Handeln auf eigene Gefahr*, 1961, S. 76 ff.; *Teichmann* (Fn. 14), S. 296.

<sup>18</sup> Siehe dazu die grundlegende Entscheidung *BGHZ* 63, 140 ff.

<sup>19</sup> *BGHZ* 63, 140 (145); *VersR* 1975, 155 (156); *OLG Hamm*, *NJW-RR* 1992, 856 (857); *VersR* 1998, 249; *OLG Zweibrücken*, *VersR* 1994, 1366; zustimmend: *Füllgraf*, *Haftungsbegrenzung bei Sportverletzungen*, *VersR* 1983, S. 705, 710 ff.; *Erman/Schiemann*, *BGB*, 11. Aufl. (2004), § 823 Rn. 104; *Jauerning/Teichmann*, *BGB*, 11. Aufl. (2004), § 254 Rn. 18.

<sup>20</sup> *BGHZ* 63, 140 (143).

geschlossen ist, wird [...] insbesondere unter den Gesichtspunkten eines spezifischen (eingeschränkten) Fahrlässigkeitsmaßstabes, eines stillschweigenden Haftungsausschlusses, eines Handels auf eigene Gefahr, einer Einwilligung oder Treuwidrigkeit der Inanspruchnahme des Sportkameraden diskutiert.“

b) Sodann befasst sich das OLG allgemein mit den Besonderheiten des sportlichen Wettkampfs und führt aus, dass „[...] der Teilnehmer an einem sportlichen Kampfspiel mit nicht unerheblichem Gefahrenpotential, bei dem typischerweise auch bei Einhaltung der Wettkampfregeln oder bei geringfügigen Regelverstößen die Gefahr gegenseitiger Schadenszufügung besteht, grundsätzlich Verletzungen in Kauf nimmt, die auch bei regelgerechtem Spiel nicht zu vermeiden sind. [...] eine Inanspruchnahme des Schädigers [scheidet] regelmäßig bereits im Hinblick auf das Verbot des treuwidrigen Selbstwiderspruchs, jedenfalls aber im Hinblick auf das Verschuldenserfordernis aus.“

c) Schließlich setzt sich das OLG mit den Feststellungen des LG Bochum auseinander und bestätigt die Haftung des Beklagten. Es sei erwiesen, dass der Beklagte im vorliegenden Fall die durch den Spielzweck gebotene bzw. noch gerechtfertigte Härte und damit einhergehend auch die Grenzen zur unzulässigen Unfairness überschritten habe.

d) Das OLG brauchte vorliegend nicht zu entscheiden, auf welchem Wege eine mögliche Haftungsbeschränkung des Beklagten zu erreichen sei, weil im Ergebnis die Haftung des Beklagten feststand. Die Ausführungen weisen jedoch darauf hin, dass eine mögliche Haftungsbeschränkung auf der Verschuldensebene oder aufgrund des Verbots treuwidrigen Verhaltens gemäß § 242 BGB vorzunehmen sei.

### **III. Stellungnahme**

Der Entscheidung ist im Ergebnis zuzustimmen. Sie gibt Gelegenheit, die unterschiedlichen Ansätze in Literatur und Rechtsprechung zur Haftung sportregelwidrigen Verhaltens näher zu betrachten.

Die Verneinung der Verwirklichung des Tatbestandes überzeugt nicht. Soweit dies mit einem tatbestandsausschließenden Einverständnis begründet wird, ist dem ent-

gegen zu halten, dass ein Sportler zwar freiwillig am Wettkampf teilnimmt, aber nicht das regelwidrige Verhalten anderer Sportler hinnehmen will. Diese Auffassung differenziert nicht hinreichend zwischen der Ausübung des Sports als solchem und dem regelwidrigen Verhalten. Aber auch eine fehlende Zurechenbarkeit des tatbestandlichen Erfolgs ist abzulehnen. § 823 I BGB bezweckt generell den Schutz anderer Menschen vor Verletzungen. Das Verhalten des Verletzten spielt bei dieser Frage auf Tatbestandsebene keine Rolle.<sup>21</sup>

Ebenfalls nicht zu überzeugen vermag die überwiegend von der Rechtsprechung vorgenommene Haftungsbegrenzung aufgrund des Verbots des treuwidrigen Verhaltens gemäß § 242 BGB. Das Verbot des *venire contra factum proprium* dient der Korrektur unbilliger Ergebnisse im Einzelfall, kann aber nicht als Lösungsweg einer allgemeinen Fallgestaltung herangezogen werden.<sup>22</sup> Hinzu kommt, dass dieser Ansatz die Annahme einer rechtswidrigen und schuldhaften Verwirklichung des § 823 BGB voraussetzt. Die Rechtsprechung kann auf dem Boden der Lehre vom Erfolgsonrecht nicht zwischen einem regelgerechten und einem regelwidrigen Verhalten unterscheiden, weil der Verletzungserfolg in beiden Fällen die Rechtswidrigkeit indiziert. Dies ist aber aufgrund des Gebotes der Einheit der Rechtsordnung bedenklich.<sup>23</sup>

Zuzustimmen ist einer Lösung im Rahmen der Rechtswidrigkeit. Dabei kann jedoch nicht von einer rechtfertigenden Einwilligung ausgegangen werden. Diese stellt eine bloße Fiktion dar.<sup>24</sup> Die beteiligten Sportler erwarten gerade, dass die Spielregeln eingehalten werden und es nicht zu Verletzungen kommt.<sup>25</sup> Abzulehnen ist auch die Lehre von der Sozialadäquanz. Bei einer Übernahme von Sozialanschauungen in das Haftungsrecht besteht die Gefahr, dass die beteiligten Akteure die rechtliche Relevanz ihres Verhaltens bestimmen und so rechtsfreie Räume entstehen. Aufgrund der Abgrenzungsprobleme bei der Beurteilung von sozialadäquatem und sozialinadäquatem Verhalten besteht zudem ein hohes Maß an Rechtsunsicherheit.<sup>26</sup> Aber auch der Rechtfertigungsgrund des „sportgerechten Verhaltens“ ist abzulehnen. Im Gegensatz zum Straßenverkehr, bei dem es auf den Schutz aller Verkehrsteilnehmer

<sup>21</sup> Siehe auch *Füllgraf* (Fn. 19), S. 707.

<sup>22</sup> *Larenz*, Schuldrecht I, 14. Aufl. (1987), § 10 A I; *Looschelders* (Fn. 5), S. 269; *Roth*, in: MünchKomm-BGB (Fn. 5), § 242 Rn. 14.

<sup>23</sup> Ähnlich: *Zimmermann* (Fn. 11), S. 497.

<sup>24</sup> Nunmehr auch *BGHZ* 63 140 (144); *Zimmermann* (Fn. 11), S. 497.

<sup>25</sup> *Fleischer* (Fn. 5), S. 786; *Staudinger/Hager* (Fn. 6), Vorbem zu §§ 823 ff. Rn. 53; *Herrmann* (Fn. 16), S. 568; *Looschelders* (Fn. 5), S. 268; *Wagner*, in: MünchKomm-BGB (Fn. 5), § 823 Rn. 522.

<sup>26</sup> Siehe auch *Fleischer* (Fn. 5), S. 786; *Füllgraf* (Fn. 19), S. 708.

gleichermaßen ankommt, ist der Bereich des Sports nicht verallgemeinerungsfähig; die Spielregeln sind vielmehr auf die beteiligten Akteure begrenzt.<sup>27</sup>

In der Literatur wird heute überwiegend die Lehre vom Handlungsunrecht vertreten. Hiernach ist zwischen unmittelbaren und mittelbaren Verletzungen zu unterscheiden. Nur bei Ersteren indiziere der Erfolg die Rechtswidrigkeit des Verhaltens, wogegen bei Letzteren ein Verstoß gegen eine Verkehrspflicht positiv festgestellt werden müsse.<sup>28</sup> Da es sich bei den Verletzungen eines gegnerischen Spielers aufgrund regelwidrigen Verhaltens um unmittelbare Verletzungen handelt, müsste diese Lehre konsequenterweise ebenfalls zur Rechtswidrigkeit des Verhaltens kommen. Allerdings wird für den Bereich des Sports eine Ausnahme zugelassen und auch bei unmittelbaren Verletzungen ein Verstoß gegen eine Verkehrspflicht vorausgesetzt.<sup>29</sup>

Ausgehend von der Lehre vom Handlungsunrecht ist demnach – trotz Vorliegens eines unmittelbaren Verletzungserfolgs – der Verstoß gegen eine Verkehrspflicht Voraussetzung der deliktischen Haftung.<sup>30</sup> Diese Ausnahme rechtfertigt sich daraus, dass das geschützte Rechtsgut – die körperliche Integrität – bei der Ausübung von Kampfsportarten nicht in dem Maße dem Schutz der Rechtsordnung unterworfen ist, wie dies im Allgemeinen der Fall ist, sondern von den beteiligten Akteuren einvernehmlich einem gesteigerten Risiko ausgesetzt wird.<sup>31</sup>

Es ist mithin auf die in den beteiligten Kreisen bestehenden Sorgfaltspflichten abzustellen und eine sportartspezifische Risikoabwägung vorzunehmen.<sup>32</sup> Auf diese Weise lassen sich die Besonderheiten der jeweiligen Sportarten angemessen berücksichtigen. Hierbei kommt den jeweiligen Spielregeln konkretisierende Bedeutung zu.<sup>33</sup> Eine Bindung an die Entscheidungen des Schiedsrichters besteht dabei nicht, weil dieser jeweils nur über ein sportinternes Sanktionsinstrumentarium verfügt.

---

<sup>27</sup> Zutreffend: *Deutsch* (Fn. 16) S. 1048; *Fleischer* (Fn. 5), S. 787.

<sup>28</sup> *Von Bar*, Entwicklungen und Entwicklungstendenzen im Recht der Verkehrs(sicherungs)plichten, JuS 1988, S. 169, 170; *Larenz/Canaris*, Schuldrecht II/2, 13. Aufl. (1994), § 76 III 2b); *Medicus*, Schuldrecht II, 11. Aufl. (2003), Rn. 748 ff.

<sup>29</sup> *Staudinger/Hager* (Fn. 6), Vorbem zu §§ 823 ff. Rn. 54.

<sup>30</sup> *Erman/Schiemann* (Fn. 19), § 823 Rn. 104; *Zimmermann* (Fn. 11), S. 498.

<sup>31</sup> Ähnlich: *Zimmermann* (Fn. 11), S. 498.

<sup>32</sup> Siehe auch *Wagner*, in: MünchKomm-BGB (Fn. 5), § 823 Rn. 523.

<sup>33</sup> *BGHZ* 63, 140 (146); *NJW* 1976, 2161; *OLG Hamm*, MDR 1985, 847; *Palandt/Sprau* (Fn. 5), § 823 Rn. 215; instruktiv auch *Fleischer* (Fn. 5), S. 787, der die Spielregeln als „Magna Charta der Verkehrspflichten im Sport“ bezeichnet.



Das Verhalten eines Sportlers ist vielmehr im Rahmen einer Beurteilung ex-post am Maßstab der Spielregeln zu messen. So betrifft etwa die Regel Nr. 12 des internationalen Fußballverbandes FIFA „Verbotenes Spiel und unsportliches Betragen“. Danach darf ein Spieler nur gegen den Ball, nicht aber gegen den Gegner treten. Ein Hineingrätschen eines Spielers in den Ball ist nur regelgerecht, wenn der Fuß dabei am Boden gehalten wird. Eine Haftung nach § 823 I BGB besteht nicht, wenn der Spieler die reelle Chance hatte, den Ball zu spielen, dabei aber den Gegner trifft und ihn verletzt. Denn ein derartiges Verhalten ist Teil eines dynamischen Spiels wie dem Fußball und daher verkehrsgerecht. Bei der Ausübung des Sports ist mithin eine gewisse Härte und ein kampf- und körperbetontes Spiel zulässig und auch gewünscht. So kann ein „taktisches Foul“ mit leichtem Körperkontakt zwar mit einer sportinternen Sanktion belegt werden, hat darüber hinaus aber selbst dann keine haftungsrechtlichen Folgen, wenn sich der gegnerische Spieler – etwa aufgrund eines unglücklichen Sturzes – erhebliche Verletzungen zuzieht. Gleiches gilt für Verletzungen, die durch Spieleifer, Unerfahrenheit, technischem Versagen oder Übermüdung des Gegners verursacht werden.<sup>34</sup> All dies gehört zum sportlichen Wettkampfs. Es handelt sich hierbei um verkehrsgerechtes Verhalten, so dass ein Verstoß gegen eine Verkehrspflicht in diesen Fällen nicht vorliegt und die Rechtswidrigkeit zu verneinen ist. Anders ist dies hingegen bei Tätlichkeiten, wie Faustschlägen, Ellenbogenchecks, Revanchefouls oder auch bei einer Grätsche von Hinten in die Beine des Gegners, ohne Aussicht darauf, den Ball zu treffen.

#### IV. Fazit

Die deliktische Haftung eines Sportlers nach § 823 I BGB wegen einer Verletzung des gegnerischen Spielers setzt einen Verstoß gegen die Regeln der jeweiligen Sportart voraus. Der Regelverstoß allein begründet indessen noch keine Schadensersatzansprüche nach § 823 I BGB. Erforderlich ist darüber hinaus der Verstoß gegen eine sportartspezifische Verkehrspflicht. Die jeweiligen Spielregeln dienen als Maßstab zur Bestimmung dieser Verkehrspflichten. Ein regelwidriges Verhalten ist nur dann rechtswidrig und führt zur Haftung nach § 823 I BGB, wenn ein Verstoß gegen eine Verkehrspflicht vorliegt.

---

<sup>34</sup> OLG Düsseldorf, NJW-RR 1993, 202 f.; OLG Oldenburg, VersR 1995, 670 (671); Staudinger/Hager (Fn. 6), Vorbem zu §§ 823 ff. Rn. 50.